

02.03.2023

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO)

Vorlage 18/922

Der Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) wird gemäß § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Schule und Bildung - federführend - sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet.